

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 4

Artikel: Thema "Ehrensold"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Voi., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XXI. Jahrgang Erscheint wöchentlich 28. September 1945

Wehrzeitung

Nr. 4

Thema „Ehrensold“

Dieses Thema hat in unserer Tagespresse und auch in kantonalen Parlamenten mehr oder weniger hohe Wellen geworfen. Die Berner Regierung hat die Ausrichtung eines Ehrensoldes den Gemeinden des Kantons in aller Form untersagt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich äußert die Ansicht, daß die Ausrichtung eines Ehrensoldes an die Wehrmänner für den in den letzten Jahren geleisteten Aktivdienst nicht der schweizerischen Auffassung über die Militärdienstpflicht des Schweizerbürgers entspreche. Der Schweizer Soldat leiste pflichtbewußt und willig seinen Dienst zum Schutze der Heimat, die Opfer, die er damit auf sich nehme, können durch einen solchen Beitrag nicht ausgeglichen werden und er erwarte für seine Pflichterfüllung auch keine solche nachträgliche Entlohnung. Außerdem stelle die Ausrichtung eines Ehrensoldes eine Ausgabe dar, die über die Zwecke der Gemeinde hinausgehe und daher auf dem Rekurswege mit Erfolg angegriffen werden könnte, sobald sie eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hätte. Die zum Teil recht unterschiedliche finanzielle Lage der Gemeinden brächte es mit sich, daß die Wehrmänner je nach ihrem zufälligen Wohnsitz ganz verschieden behandelt würden. Diese Rechtsungleichheit aber müßte großen Unmut erzeugen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich empfiehlt daher den zürcherischen Gemeinden, allgemein von der Ausrichtung eines Ehrensoldes an die Wehrmänner abzusehen. Wollen die Gemeinden in irgendeiner Form ihrem Dank an die Wehrmänner Ausdruck geben, so besteht die Möglichkeit der Schaffung eines Wehrmännerfonds, dessen Zweckbestimmung jedoch auf die Hilfeleistung im Notfall beschränkt sein soll. Am wirksamsten und würdigsten aber werden die Gemeinden und ihre Bevölkerung den Wehrmännern dadurch danken, daß sie ihr möglichstes tun, den Wehrmännern volle Beschäftigung und damit ihr Auskommen zu sichern.

Wir gestehen, daß wir ganz dieser Meinung sind. Durch den Aktivdienst sind unsere Wehrmänner in allen Kantonen mehr oder weniger in gleicher Weise belastet und zu Opfern verhalten worden. Wenn allgemein die Ansicht herrscht, daß durch die Soldvergütungen und die Leistungen der Erwerbساusgleichskassen in zu wenig wirksamer Weise an die Milderung dieser für jeden wehrpflichtigen Schweizer gesetzlich verankerten Opfer beigetragen worden sei, dann müßte schon eine Ergänzung gefunden werden können, die jede Rechtsungleichheit ausschließt. Eine solche Lösung aber ist überhaupt nicht möglich. Die persönlichen Verhältnisse der Wehrmänner sind derart verschieden, daß ein «Zustupf» für den einen vielleicht eine wirkliche finanzielle Besserstellung, für den andern aber kaum einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeuten würde. In jedem einzelnen Falle die persönlichen Verhältnisse des Wehrmannes zuverlässig abzuklären und die Höhe des Geschenkes an dieselben anzupassen, wäre ein Unterfangen, das ohne großen Beamtenapparat kaum durchzuführen wäre. Aber auch dann, wenn sich ungleiche Behandlung auf diese Weise scheinbar noch vermeiden ließe, wären Ungerechtigkeiten eben doch da. Es ist nicht zu leugnen, daß Hunderte von Wehrmännern, die in irgendwelcher Form Dienst leisteten, durch die Armee während des Aktivdienstes recht eigentlich zu einem gesicherten Einkommen kamen, währenddem sie vorher weder eine

festen Anstellung, noch geregelte Einnahmen hatten. Für sie bedeutete Militärdienstleistung in dieser Zeit gesicherten Beruf und sicheres Einkommen, eine Wohltat also, die ihnen hochwillkommen war. Die Ausrichtung eines Ehrensoldes hätte für sie auf keinen Fall die gleiche Bedeutung wie z. B. für einen selbständigen Kleinhandwerker, der genötigt war, während der Dienstleistungen seine Werkstatt zu schließen, um nach jedem Ablösungsdienst wieder von vorn anzufangen.

Wie sollen die mit dem Ehrensold verbundenen Ausgaben für die Gemeinwesen beigebracht werden? Dazu seien in erster Linie die rund 500 Millionen Franken da, die als Reservefonds der Verdienstaussgleichskassen haben geschaffen werden können, sagen die einen, während die andern entsprechende Steuererhöhungen in Kauf nehmen wollen. Weder die eine, noch die andere Art der Geldbeschaffung wäre zu begrüßen. Auf den Reservefonds lauern bereits verschiedene großzügige Sozialwerke und als Wehrmänner müssen wir wünschen, daß die dort vorhandenen Mittel der Lohn- und Verdienstaussgleichskassen zum mindesten zu einem erheblichen Teil erhalten bleiben und auch in aller Zukunft für Militärdienstleistungen herangezogen werden. Mit Steuern und Abgaben aller Art aber sind wir, weiß Gott, auf Jahrzehnte hinaus dermaßen gesegnet, daß eine Vermehrung derselben nicht mehr nötig ist.

Statt Ehrensold wird Abgabe von Transportgutscheinen an die Wehrmänner mit dem entsprechenden Taggeld, wie es die amerikanischen Urlauber beziehen, in Vorschlag gebracht. Damit erhielte man Gelegenheit, während einiger Freitage irgendwohin im eigenen Land zu reisen oder jene Gegenden wieder aufzusuchen, die einem während des Aktivdienstes besonders lieb geworden waren. Hätten unsere Wehrmänner Dienst leisten müssen in einem fremden Land, dann kämen wir vielleicht auch dazu, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, Land und Leute in einem Nachbarland näher kennenzulernen. Im Schweizerländchen aber kennen sich recht viele unserer Soldaten gut aus und weitere können sich einmal eine Ferienreise gestatten, wenn sie unter Verwendung regelmäßig beiseite gelegter Sparbäzzen sich einem unserer Reiseunternehmen anschließen, die bereits existieren. Mit Transportgutscheinen aber würde Mißbrauch wohl gar bald mit allem Raffinement betrieben.

*

Wenn schon irgendeine besondere Leistung für Wehrmänner mit Aktivdienst in Frage käme, dann bestimmt nur in jenen Fällen, wo damit wirklich vorhandene Not gelindert werden könnte. Das allein wäre gerecht, während allgemeine Ausschüttung von Geldern größte Ungerechtigkeiten schaffen und Begehrlichkeiten rufen müßte, die eingedämmt, statt gefördert zu werden verdienten. Wo durch Militärdienst verschuldete Not am Mann ist, da haben sich in der Schweiz mit ihren vielen Institutionen noch immer Wege finden lassen, die helfen, ohne daß die zu unterstützenden Wehrmannsfamilien almosengenössig zu werden brauchten. Der Begriff des Opfers, das notwendig war zur Erhaltung des eigenen Landes mit allen seinen Einrichtungen, darf nicht zu sehr verwischt werden, sondern es verdient vielmehr immer wieder jene Einstellung Unterstützung, die in der Militärdienstleistung eine ganz besondere Ehre für den Schweizerbürger sieht. M.

INHALT: Thema „Ehrensold“ / Instruktion über die Abgabe des Erinnerungsblattes / Jugend der Zukunft! / Das schnelle Manöver / Etwas Flugzeugerkennungs- dienst für Anfänger / 100 Jahre Kadettenkorps Baden / Veteranen des Tessiner-Putsch-Dienstes 1890 / Die britischen Flugzeugträger / Segelflug, die natürlichste und edelste Flugart / Segelfliegen / Die Irrfahrt des britischen Flugzeugträgers „Victorious“ / Die Seiten des Unteroffiziers: Der Zentralvorstand tagt.

Umschlagbild: Junge Fliegerkameraden beim Start.